

Verordnung über Geoinformation

(Geoinformationsverordnung, GeoIV)

vom ...[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Stellungnahme AGr SIK-GIS

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 5, 6, 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3 sowie 45 Absätze 1 und 4 des Geoinformationsgesetzes¹,
verordnet:

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Geltungsbereich	Die Zuständigkeit des Bundes für die Nachführung des Geobasisdatenkatalogs ist nicht explizit geregelt. Zudem fehlt eine Aussage über die Periodizität und Art der Nachführung.	
¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf die im Anhang 1 aufgeführten Geobasisdaten des Bundesrechts (Geobasisdaten).	Die Klammerbemerkung „Geobasisdaten“ ist sehr verwirrend. Der Geltungsbereich muss wie im GeolG Art. 2 verwendet werden.	
² Abweichende Vorschriften in der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.		
Art. 2 Begriffe		
In dieser Verordnung bedeuten in Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ² :		
a. <i>Nachführung</i> : Der kontinuierliche oder periodische Vorgang, mit dem der Bestand der Geobasisdaten an die laufenden Veränderungen der erfassten Räume und Objekte angepasst wird.		
b. <i>Historisierung</i> : Das Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung an einem Geobasisdatensatz.		

¹ SR ...

² SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
c. <i>Archivierung</i> : Das periodische Erstellen von Kopien des Datenbestands, welche dauerhaft und sicher aufbewahrt werden.	In Lit. C ist nur der Begriff Archivierung zu beschreiben und nicht wie es gemacht werden soll. Zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Begriffen Archivierung und Sicherung	
d. <i>Eigengebrauch</i> : Die Nutzung von Geobasisdaten im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, die Nutzung durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse sowie die Nutzung in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.		
e. <i>Gewerbliche Nutzung</i> : Jede Nutzung von Geobasisdaten, die keine Nutzung zum Eigengebrauch ist.		
f. <i>Intensität der Nutzung</i> : Ausmass der parallelen und wiederholten Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer.	Intensität hat auch immer mit der Art der Nutzung zu tun	Ausmass und Art der parallelen....
	Als weiteren Begriff sollte des Abrufverfahren aufgeführt werden. Dies hätte mehr Gewicht als die reine Erklärung in den Erläuterungen auf Seite 22.	
Art. 3 Datenqualität		
1 Die Mindestanforderungen an die Qualität von Geobasisdaten und Geometadaten entsprechen anerkannten Normen.		
2 Das Bundesamt für Landestopografie kann unter Mitwirkung der zuständigen Fachstelle des Bundes die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen bezeichnen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.	Auch bei der Bezeichnung der Normen ist der Einbezug der Kantone, Gemeinden und Organisationen wichtig.	2 Das Bundesamt für Landestopografie kann unter Mitwirkung der nach Art. 8 Absatz 1 des GeolG zuständigen Stelle, die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen bezeichnen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.
3 Der ausschliessliche Gebrauch anderer Qualitätsanforderungen bedarf der Regelung in einer Verordnung des Bundesrates.		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
2. Abschnitt: Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen		
Art. 4 Lagebezug	Wir sind der Meinung, dass aus der Verordnung hervorgehen muss, dass nach Ablauf der Übergangsfrist z.B. 2016 es nur ein primäres Lagebezugssystem geben darf. Die Absichten in der Strategie reichen dafür nicht aus. Verschiedene Lagebezugssysteme führen im Bereich der vernetzten Nutzung von Geoinformationenn Z.B WMS zu grossen Schwierigkeiten...	
1 Der Lagebezug der Geobasisdaten richtet sich nach einer der folgenden geodätischen Beschreibungen:	Die Kantone können nach Art. 20 VAV für die AV in ihrem Gebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen wählen. Das vom Kanton gewählte System soll für alle Geobasisdaten gelten.	Neu Abs. 4: Das von den Kantonen gewählte Lagebezugssystem mit . Lagebezugsrahmen soll für alle Geobasisdaten in ihrem Gebiet gelten
a. Lagebezugssystem CH1903 mit Lagebezugsrahmen LV03;		
b. Lagebezugssystem CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95.		
2 Das Bundesamt für Landestopografie regelt die geodätischen Definitionen und die technischen Einzelheiten.		
3 Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet die amtliche Transformation.	Was ist eine amtliche Transformation ? Von Was ?	...legt die Transformationsmethode von LV03 auf LV95 fest
Art. 5 Höhenbezug		
1 Der Höhenbezug der Geobasisdaten wird durch den Anschluss an den Höhenbezugsrahmen des Landesnivellements 1902 (LN02) realisiert. Die Gebrauchshöhen der Fixpunkte des LN02 bilden den offiziellen Höhenbezugsrahmen der amtlichen Vermessung.		
2 Ausgangspunkt der Höhenmessung ist der „Repère Pierre du Niton“ in Genf, dessen Höhe mit 373.6 m festgelegt wird.		
3 Das Bundesamt für Landestopografie regelt die technischen Einzelheiten.		
Art. 6 Andere geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen		
1 Die Bundesgesetzgebung kann für bestimmte Geobasisdaten allgemein oder für bestimmte Formen der Erfassung, Nachfüh-		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
<p>runge und Verwaltung andere geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen definieren und zulassen, insbesondere auch global gelagerte und kinematische Bezugssysteme.</p>		
<p>² In diesen Fällen muss die Transformation zu den in den Artikeln 4 und 5 vorgeschriebenen Bezugssystemen und Bezugsrahmen gewährleistet sein.</p>		
<p>³ Das Bundesamt für Landestopografie regelt die geodätischen Definitionen und die technischen Einzelheiten.</p>		
<p>3. Abschnitt: Geodatenmodelle</p>		
<p>Art. 7 Grundsatz</p>		
<p>Den Geobasisdaten im Anhang 1 ist je ein klar beschriebenes Geodatenmodell zugeordnet.</p>		<p>Den Geobasisdaten im Anhang 1 ist je ein Geodatenmodell zuzuordnen.</p>
<p>Art. 8 Zuständigkeit zur Modellierung</p>		
<p>¹ Die Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor.</p>	<p>Der Einbezug der Kantone ist in jedem Fall zentral (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2).</p>	<p>¹ Die Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor. Dieses wird unter Mitwirkung der Stellen gemäss GeolG Art. 8 Abs. 1 und den entsprechenden Fachorganisationen ausgearbeitet.</p>
<p>² Ein Geodatenmodell wird bestimmt durch:</p>		
<p>a. die Anforderungen der fachspezifischen Bundesgesetzgebung;</p>		
<p>b. die fachlichen Anforderungen;</p>		
<p>c. den Stand der Technik.</p>		
<p>Art. 9 Beschreibungssprache</p>		
<p>¹ Die Beschreibungssprache für Geodatenmodelle muss einer anerkannten Norm entsprechen.</p>		
<p>² Das Bundesamt für Landestopografie legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.</p>		
<p>³ Der ausschliessliche Gebrauch einer anderen Beschreibungssprache bedarf der Regelung in einer Verordnung des</p>		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
Bundesrates.		
2. Abschnitt: Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen		
4. Abschnitt: Darstellungsmodelle		
Art. 10	Geobasisdaten müssen zwingend unterschiedlich dargestellt werden können. Es sind unterschiedliche Darstellungsmodelle pro Datensatz möglich, nötig und sinnvoll. Dieser Umstand muss zum Ausdruck kommen. Zudem gibt es Datensätze, bei denen bewusst ein Darstellungsmodell nicht vorgegeben werden soll/kann.	
1 Die Darstellungsmodelle der Geobasisdaten werden klar beschrieben.	„klar“ ist zu streichen! Der Einbezug der Kantone, Gemeinden und Partnerorganisationen ist in jedem Fall zentral (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2).	1 Die Standard-Darstellungsmodelle der Geobasisdaten werden unter Mitwirkung der Stellen gemäss GeolG Art. 8 Abs. 1 und den entsprechenden Fachorganisationen beschrieben.
2 Ein Darstellungsmodell wird bestimmt durch:		
a. die Anforderungen der fachspezifischen Bundesgesetzgebung;		
b. das Geodatenmodell;		
c. die fachlichen Anforderungen;		
d. den Stand der Technik.		
5. Abschnitt: Nachführung, Historisierung		
Art. 11 Nachführung		
1 Zeitpunkt und Art der Nachführung richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.		
2 Fehlen rechtliche Vorschriften, so gibt die Fachstelle des Bundes ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses be-		In Zusammenarbeit mit der nach Art 8 Absatz 1 des GeolG zuständigen Stelle

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
rücksichtigt:		
a. die fachlichen Anforderungen;		
b. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;		
c. den Stand der Technik;		
d. die Kosten der Nachführung.		
<p>Art. 12 Historisierung</p>	<p>Unklar ist, ob die Bestimmungen bezüglich Historisierung und Archivierung für Daten in numerischer <u>und</u> analoger Form und allenfalls auch rückwirkend gelten?</p> <p>Für andere Geodaten als AV-Daten problematisch</p>	<p>Diese Frage ist zu klären und es sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen</p>
<p>¹ Geobasisdaten, welche eigentümer- oder behördenverbindlich sind, werden historisiert.</p>		
<p>² Die Historisierung erfolgt so, dass jeder Rechtszustand ohne Weiteres rekonstruiert werden kann.</p>	<p>Der Ausdruck „ohne Weiteres“ angesichts des Thema deplaziert und zu streichen.</p> <p>Was muss historisiert werden können? Welcher Zustand muss rekonstruiert werden können? Der Absatz muss so formuliert werden, dass klar hervor geht, dass keine Rechtszustände vor Inkraftsetzung der Verordnung digital rekonstruiert werden müssen</p> <p>Die EDV-Systeme sind bis auf weiteres nicht in der Lage, jeden Rechtszustand ohne Weiteres zu rekonstruieren. Die Rekonstruktion erfolgt heute in der AV durch Mutationsprotokolle. Diese analoge Form ist zuzulassen.</p> <p>Die Anforderung, <i>jeden</i> Rechtszustand <i>ohne Weiteres</i> rekonstruieren zu können, ist viel zu hoch und verursacht unabsehbare Folgekosten (z.B. auch bei abgeleiteten Geodaten). In diesem Absatz ist genauer zu präzisieren, was und wie historisiert werden muss. Die Historisierung soll deshalb nur in denjenigen Bereichen erfolgen, in denen sie durch die Fachgesetzgebung vorgeschrieben ist.</p>	<p>Die Historisierung erfolgt so, dass jeder Rechtszustand ab Inkrafttreten von Geoinformationsgesetz und -verordnung rekonstruiert werden kann, wo dies von der Fachgesetzgebung vorgeschrieben ist. Eine analoge Historisierung ist zugelassen.</p>
<p>³ Die Methode der Historisierung wird dokumentiert.</p>		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
6. Abschnitt: Archivierung		
Art. 13 Zuständigkeit		
¹ Die Zuständigkeit zur Archivierung von Geobasisdaten richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ³ .		¹ Die Zuständigkeit zur Archivierung von Geobasisdaten und Geometadaten richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ⁴ .
² Liegt die Zuständigkeit beim Bund, kann die zuständige Stelle die Aufgabe mit öffentlich-rechtlichem Vertrag an das Bundesarchiv oder an ein anderes Bundesamt übertragen.		
³ Liegt die Zuständigkeit beim Kanton, bezeichnet dieser die zuständige Stelle entsprechend den Vorschriften des kantonalen Rechts.		
Art. 14 Archivierungskonzept		
¹ Die für die Archivierung zuständige Stelle (Art. 13) erstellt für alle betroffenen Geobasisdaten ein Archivierungskonzept. Dieses hält mindestens folgendes verbindlich fest:		
a. den Zeitpunkt der Archivierung;		
b. den Ort der Archivierung;		
c. die Modalitäten des Datentransfers zur Archivierungsstelle;		
d. die Dauer der Aufbewahrung;		
e. die Datensicherung;		Die Art/Methode der Datensicherung
f. die periodische Auslagerung in geeignete Datenformate;		
g. die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Daten;		
h. die Modalitäten der Löschung von Daten.		
² Die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ⁵ zuständige Stelle gewährleistet den Zugang zum Archivierungskonzept.		

³ SR ...

⁴ SR ...

⁵ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
Art. 15 Qualität der Archivierung		
1 Geobasisdaten werden so unterhalten und gesichert, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben. Die Datensicherung erfolgt nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik.	Langzeitarchivierung noch nicht gelöst (Vgl. Art. 2)	
2 Die Verfügbarkeit der archivierten Daten muss sichergestellt werden.		
3 Die Daten werden periodisch in geeignete Datenformate ausgelagert, migriert und sicher aufbewahrt.	Was für Formate? INTERLIS/AVS?	
4 Das Bundesamt für Landestopografie kann Mindestanforderungen festlegen für:	In der „Botschaft zum GeolG“, Kp. 2.2.2, Art. 9, S. 35, wird von einer Synchronisation unterschiedlicher Datensätze gesprochen. Darunter werden der Zeitpunkt der Archivierung auch die Häufigkeit verstanden. Die Häufigkeit fehlt in Art. 15, Abs. 3.	In Zusammenarbeit mit der nach Art 8 Absatz 1 des GeolG zuständigen Stelle
a. den Zeitpunkt der Archivierung;		
b. die Modalitäten des Datentransfers zur Archivierungsstelle;		
c. die Dauer der Aufbewahrung;		
d. die Datensicherung;		Die Art/Methode der Datensicherung
e. die periodische Auslagerung in geeignete Datenformate;		
f. die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Daten;	Das Bundesamt für Landestopografie kann höchstens an den archivierten Daten die Nutzungs- und Verwertungsrechte haben.	f. die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den archivierten Daten;
g. die Archivierung von Geometadaten;		
h. die Historisierung bei archivierten Geobasisdaten.		
7. Abschnitt: Geometadaten		
Art. 16 Grundsatz		
1 Alle Geobasisdaten verfügen über Geometadaten.		
2 Das Bundesamt für Landestopografie legt die Norm für die Geometadaten der Geobasisdaten fest. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
Ebene.		
<p>³ Der ausschliessliche Gebrauch einer anderen Norm bedarf der Regelung in einer Verordnung des Bundesrates.</p>		
<p>Art. 17 Zugang, Austausch, Veröffentlichung</p>		
<p>¹ Mit dem Zugang zu Geobasisdaten wird auch Zugang zu den zugehörigen Geometadaten gewährt.</p>		
<p>² Die Zugangsberechtigungsstufe für Geometadaten entspricht jener der Geobasisdaten, der sie zugehören.</p>	<p>Geometadaten sollten grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen können für die Zugangsberechtigungsstufe A in Art. 26 festgehalten werden</p>	<p>² Die Zugangsberechtigungsstufe für Geometadaten entspricht jener mindestens jener der Geobasisdaten, der sie zugehören.</p>
<p>³ Die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes⁶ zuständige Stelle gewährleistet den Zugriff auf die Geometadaten der Geobasisdaten (Art. 37).</p>		
<p>⁴ Das Bundesamt für Landestopografie gewährleistet die Vernetzung der Geometadaten der Geobasisdaten.</p>		
<p>Art. 18 Nachführung, Historisierung, Archivierung</p>		
<p>Die Nachführung, Historisierung und Archivierung der Geometadaten erfolgt zusammen mit dem Datensatz, dem diese im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 zugehören.</p>	<p>Die Nachführung der Metadaten und der Geodaten muss nicht parallel laufen. Bei der Änderung der zuständigen Stelle wird nur der Metadatensatz nachgeführt und nicht der Geodatensatz.</p>	<p>Die Historisierung und Archivierung der Geometadaten erfolgt zusammen mit dem Datensatz, dem diese im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 zugehören.</p>
<p>8. Abschnitt: Datenaustausch unter Behörden</p>		
<p>Art. 19 Pflicht zum Austausch</p>		
<p>Die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes⁷ zuständige Stelle gewährt anderen Stellen von Bund oder Kantonen auf Anfrage hin Zugang zu Geobasisdaten:</p>	<p>Sind die Gemeindebehörden implizit eingeschlossen?</p>	
<p>a. soweit möglich durch Gewährung von Zugang im Abrufenverfahren;</p>		
<p>b. durch Übermittlung der Daten in anderer Form in den</p>		

⁶ SR ...
⁷ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
übrigen Fällen.		
Art. 20 Ablehnung des Austausches		
¹ Die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ⁸ zuständige Stelle kann den Austausch von Geobasisdaten ablehnen, wenn:		
a. die betreffenden Geobasisdaten die Zugangsbesichtigungsstufe B oder C aufweisen und die anfragende Stelle kein öffentliches Interesse am Zugang geltend machen kann;		
b. der Austausch die innere oder äussere Sicherheit gefährden könnte.		
² Die zuständige Stelle hält die Ablehnung in einer Verfügung fest, wenn es die anfragende Stelle verlangt.		
Art. 21 Datenschutz, Geheimhaltung	Gibt es solche Vorschriften für Geodaten; wenn ja, wo?	
¹ Die empfangende Stelle ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und der weiteren Vorschriften über die Geheimhaltung verantwortlich.		
² Die abgebende Stelle weist die empfangende Stelle auf das Bestehen besonderer Vorschriften hin.		
Art. 22 Nutzung	Gewerbliche Nutzung versus öffentliche Nutzung <u>unklar</u> . → präzisieren.	
¹ Auf die Nutzung von Geobasisdaten durch Behörden und durch die öffentliche Verwaltung im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags findet der 9. und 12. Abschnitt keine Anwendung.	Wir gehen davon aus, dass die Veröffentlichung der Swisstopo-Daten als Hintergrund in einem kantonalen Geoportal darunterfällt. Z.B Veröffentlichung eines Richtplanes, von Gefahrenkarten etc..	
² Eigene gewerbliche Leistungen fallen unter den 9. und 12. Abschnitt, auch wenn sie auf einem gesetzlichen Auftrag beruht.		
Art. 23 Weitergabe durch Behörden		
¹ Eine Behörde darf für Geobasisdaten, die sie nach den Vorschriften des 8. Abschnitts erhalten hat, unabhängig davon, ob diese bearbeitet werden, Zugang gewähren und die Nutzung erlauben, wenn	Die Aufgabenteilung zwischen den Datenherren und den weiteren Behörden, die ebenfalls Daten abgeben, muss so erfolgen, dass über Geodienste bzw. Datenportale gewährleistet wird, dass möglichst aktuelle Daten abgegeben werden. Dafür ist zwischen den Datenherren bzw. den Behörden eine Regelung	¹ Eine Behörde darf für Geobasisdaten, auf die sie nach den Vorschriften des 8. Abschnitts über Geodienste bzw. Datenportale Zugriff hat, unabhängig davon, ob diese bearbeitet werden, Zugang gewähren und die Nutzung erlauben, wenn ...

⁸ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
	<p>zu treffen.</p> <p>Soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Behörde eine zentrale Abgabestelle für Geodaten schaffen kann ohne Einverständnis der Datenherrn? Mit der Pflicht zum Austausch (Art. 19) kann eine Behörde alle Daten einfordern und anschliessend aufgrund dieses Artikels (Art. 23) publizieren, ohne vorher das Einverständnis eingeholt zu haben. Ein solcher Freipass ist abzulehnen.</p>	
<p>a. sie für die Regelung von Zugang und Nutzung die gleichen Vorschriften anwendet, wie die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes⁹ zuständige Stelle;</p>		<p>a. das Einverständnis der nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes¹⁰ zuständige Stelle vorliegt und sie für die Regelung von Zugang und Nutzung die gleichen Vorschriften anwendet, wie diese</p>
<p>b. sie die vorgeschriebenen Gebühren erhebt.</p>	<p>Selbstverständlich muss sie die Gebühren an den Datenherrn weiterleiten.</p>	<p>b. sie die vorgeschriebenen Gebühren erhebt und an die zuständige Stelle abgibt.</p>
<p>² Gibt sie die Geobasisdaten kostenlos weiter, trägt sie die vorgeschriebenen Gebühren selber.</p>		
	<p>Neuer Absatz:</p>	<p>³ Mit der nach Artikel 8 Absatz 1 zuständigen Stelle ist eine Regelung zutreffen, dass über Geodienste bzw. Datenportale möglichst aktuelle Daten abgegeben werden.</p>
<p>Art. 24 Pauschale Abgeltung</p>		
<p>¹ Die pauschalen Abgeltungen nach Artikel 14 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes¹¹ umfassen den Austausch und die Nutzung von Geobasisdaten im Sinne von Artikel 22.</p>		
<p>² Die pauschalen Abgeltungen werden im Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes¹² unter Berücksichtigung folgender Elemente festgelegt:</p>	<p>Neben den bereits ausgewiesenen Elementen (a. bis c.), ist für die Vertragsausarbeitung auch der Inhalt und die Strukturierung der Daten wichtig und dementsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p>a. geschätztes Volumen der ausgetauschten Informationseinheiten;</p>	<p>Ggf. „Elemente“ in Abs.2 ersetzen durch Kenninformationen.</p> <p>Wo ist definiert, was eine ‚Informationseinheit‘ ist? Braucht man in der techn. Verordnung eine nicht abschliessende Aufzählung solcher Einheiten? => vgl auch 42.1</p>	<p>a. Inhalt und Strukturierung der Daten;</p>

⁹ SR ...

¹⁰ SR ...

¹¹ SR ...

¹² SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
b. gewährte Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes;		b. geschätztes Volumen der ausgetauschten Informationseinheiten;
c. geschätzte Gebühreneinnahmen.		
	Nebst Abgeltungen des Bundes sind selbstverständlich auch die Kosten für das Erheben, Nachführen und Verwalten der ausgetauschten Informationseinheiten zu berücksichtigen.	Ergänzen: d. Kosten für das Erheben, Nachführen und Verwalten der ausgetauschten Informationseinheiten.
9. Abschnitt: Zugang und Nutzung		
Art. 25 Zugangsberechtigungsstufe	<p>So wie hier die Zugangsberechtigungsstufen erläutert werden müssen auch die anderen Spaltenbezeichnungen des Anhangs 1 definiert werden:</p> <p>Was bedeutet es wenn ein Datensatz im Anhang 1 ein X beim Abrufverfahren und ÖREB-Kataster etc. hat. Was bedeutet z.B (X) beim Datensatz 39 ?</p> <p>Wichtig, da nach S. 16 des erläuternden Berichtes damit eine attributive Rechtsetzung zukommt, die über die Fachgesetzgebung hinausgeht.</p>	
¹ Die im Anhang 1 (Spalte „Zugangsberechtigung“) mit A bezeichneten Geobasisdaten sind öffentlich. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang.		
² Die im Anhang 1 (Spalte „Zugangsberechtigung“) mit B bezeichneten Geobasisdaten sind beschränkt öffentlich. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zugang.		
³ Die im Anhang 1 (Spalte „Zugangsberechtigung“) mit C bezeichneten Geobasisdaten sind nicht öffentlich. Es wird kein Zugang gewährt.		
Art. 26 Zugang bei Zugangsberechtigungsstufe A		
¹ Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird Zugang gewährt.		
² Der Zugang kann im Einzelfall ausnahmsweise aus folgenden Gründen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden:		
a. Beeinträchtigung behördlicher Massnahmen;		
b. Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit;		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
c. Beeinträchtigung aussenpolitischer Interessen;		
d. Beeinträchtigung der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen;		
e. Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz;		
f. Besondere Geheimhaltungspflichten.		
Art. 27 Zugang bei Zugangsberechtigungsstufe B		
1 Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird kein Zugang gewährt.		
2 Der Zugang wird im Einzelfall ganz oder teilweise gewährt, wenn		
a. der Zugang den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht, oder;		
b. die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können.		
Art. 28 Einwilligung zur Nutzung	Der Zugang zu den kantonaten Geoinformationen soll nicht unötig erschwert werden, Welches sind die Auswirkungen für die bestehenden kantonalen Handhabungen der Datenabgabe, -nutzung? Es darf nicht sein, dass sich für Datensätze, die jetzt schon frei und ohne Nutzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sich irgendetwas ändert.	
1 Die Einwilligung zur Nutzung zum Eigengebrauch wird erteilt, wenn:		
a. der Zugang gewährt werden kann (Art. 25 bis 27);		
b. die Nutzerin oder der Nutzer deklariert hat, dass es sich um eine Nutzung zum Eigengebrauch handelt;		
c. die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag festgelegt oder vorab bezogen wird.		
2 Die Einwilligung zur gewerblichen Nutzung wird erteilt, wenn zusätzlich:		
a. die Nutzerin oder der Nutzer registriert ist;		a. die Nutzerin oder der Nutzer bekannt ist;
b. die Nutzerin oder der Nutzer Zweck, Intensität und Dauer der gewerblichen Nutzung deklariert hat;		
c. bei Zugangsberechtigungsstufe B der Zugang auch den		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
Dritten gewährt werden kann, an welche die Weitergabe vorge- sehen ist.		
³ Die Einwilligung zur Nutzung kann zeitlich beschränkt werden, wenn die fehlende Aktualität der Daten zu einer Gefährdung führen kann		
⁴ Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer der Nutzung beschränkt werden, wenn die Höhe der Gebühr von der Zweck, Intensität oder der Nutzung abhängt.		
Art. 29 Verweigerung		
¹ Die Verweigerung der Einwilligung erfolgt durch Verfügung.		
² Wird der Vertragsabschluss oder die Einwilligung mittels organisatorischer oder technischer Zugangskontrollen verwei- gert, so kann die betroffene Person eine Verfügung verlangen.		
Art. 30 Nutzung zum Eigengebrauch		
Auf die Nutzung zum Eigengebrauch finden die entsprechen- den Bestimmungen des Urheberrechts sinngemäss Anwendung.		
Art. 31 Datenschutz		
Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Vor- schriften des Datenschutzes verantwortlich.		
Art. 32 Quellenangabe		
Geobasisdaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle wieder- gegeben werden.		
Art. 33 Warnhinweis		
Wer Zugang zu Geobasisdaten gewährt oder Geobasisdaten weitergibt, bringt einen der Nutzung entsprechenden Hinweis an, der zum Lesen der Geometadaten aufruft oder eine War- nung enthält, wenn:		
a. die Darstellung der Daten eine Erhebungsgenauigkeit vortäuscht, der sie nicht entspricht;		
b. die Geobasisdaten nicht der aktuellen Nachführung entsprechen;		
c. das Lesen der Geometadaten aus anderen Gründen für		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
die Sicherheit der Nutzerin oder des Nutzers von Bedeutung sein kann.		
³ Abweichende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.		
Art. 34 Weitergabe von Verpflichtungen		
Bei der Weitergabe von Geobasisdaten gehen alle Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers zusätzlich auf die empfangenden Dritten über.		
Art. 35 Vertragliche Regelungen		
Vertragliche Regelungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Geoinformationsgesetzes ¹³ dürfen von den Vorschriften nach Artikel 28 bis 33 abweichen, wenn:		
a. sie Schutzvorschriften enthalten, die mindestens gleichwertig sind, und;		
b. sie die Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer gewährleisten.		
10. Abschnitt: Geodienste		
Art. 36 Dienste für Geobasisdaten	Ist die 'Arbeitsteilung' zwischen Bundesdiensten und Kantonsdiensten hinreichend klar? Wer macht die Geodaten zugänglich? Wie ist der Vollzug geregelt (Bund oder Kanton – oder beide)?	
¹ Die im Anhang 1 bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts werden im Abrufverfahren zugänglich und nutzbar gemacht.	Der Begriff Abrufverfahren ist unklar geregelt. Er ist mit der Definition in der Grundbuchverordnung abzugleichen. Unter Abrufverfahren haben wir bisher die elektronische Zugänglichkeit verstanden. Dabei ist zwischen blosser Einsicht (Viewing) und Herunterladen (Download) zu unterscheiden. Diese Begriffe werden nun miteinander vermischt: Nach erläuterndem Bericht ist mit Abrufverfahren jedoch nicht nur die bloss elektronische Zugänglichkeit, sondern ein Download mit der Möglichkeit zur permanenten Speicherung auf dem System des Benutzers gemeint. Wir gehen davon aus, dass nicht für alle im Anhang 1 bezeichneten Geobasisdaten ein	¹ Die im Anhang 1 bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts werden im Abrufverfahren elektronisch zugänglich und nutzbar gemacht.

¹³ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
	Download möglich sein soll, was ja bedeutend mehr ist als die bloße Einsicht, wie sie in Absatz 2 gefordert ist. Deshalb ist die Umschreibung im erläuternden Bericht unbedingt zu präzisieren und anzupassen. (aus Stellungnahme IG e-geo SSV)	
<p>² Bei Geobasisdaten nach Absatz 1 mit Zugangsberechtigungsstufe A ermöglicht ein Geodienst zudem, die Geobasisdaten als Bilddaten vom eigenen System aus direkt zu nutzen.</p>	<p>Für eine klare Aussage den Begriff „zudem“ weglassen</p> <p>...wirklich nur als Bilddaten (und nicht als GIS-Daten mit Attributen)? Das Abrufverfahren ist daher klarer zu definieren. (ARE SG)</p> <p>Die Geobasisdaten dürfen nicht nur als Bilddaten direkt nutzbar sein, sondern auch als GIS-Daten mit Attributen (z.B. mit WFS). Das Abrufverfahren ist daher klarer zu definieren.</p>	<p>² Bei Geobasisdaten nach Absatz 1 mit Zugangsberechtigungsstufe A ermöglicht ein Geodienst zudem, die Geobasisdaten vom eigenen System aus direkt zu nutzen.</p>
<p>³ Das Bundesamt für Landestopografie kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.</p>		
<p>Art. 37 Dienste für Geometadaten</p>		
<p>¹ Die Geometadaten der Geobasisdaten werden mittels Geodienst zugänglich gemacht.</p>		
<p>² Das Bundesamt für Landestopografie kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.</p>		
<p>Art. 38 Sachbereichsübergreifende Geodienste</p>		
<p>Das Bundesamt für Landestopografie betreibt folgende sachbereichsübergreifende Geodienste:</p>		
<p>a. vernetzter Suchdienst der Geometadaten aller Geobasisdaten;</p>		
<p>b. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Lagebezugssystemen (Art. 4);</p>		
<p>c. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugssystemen (Art. 4 und 5) und anderen geodätischen Bezugssystemen (Art. 6).</p>		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
d. vernetzter Vertriebsdienst;	Vernetzter Vertriebsdienst näher erläutern	
e. Portal zum vernetzten Zugang zu den Geobasisdaten.		
11. Abschnitt: Sanktionen		
Art. 39 Nachträgliche Einwilligung		
Wenn Geobasisdaten widerrechtlich genutzt werden, so wird das Verfahren zur Erteilung der Einwilligung nachträglich von Amtes wegen durchgeführt.		
Art. 40 Einziehung, Löschung		
1 Wenn Geobasisdaten widerrechtlich genutzt werden und die Einwilligung nach den Vorschriften des Bundesrechts nachträglich nicht erteilt werden kann, kann die nach Artikel 8 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes ¹⁴ zuständige Stelle die Löschung der Daten oder die Einziehung der Datenträger anordnen.		
2 Die zuständige Stelle verfügt die Löschung oder Einziehung unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung.		
Art. 41 Widerhandlungen, Strafverfolgung	für uns unklare gesetzliche Basis!	
1 Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:	Wieso diese Beschränkung auf Fr. 5'000.- ?	
a. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten verschafft;		
b. Geobasisdaten oder Geodienste (Art. 36 ff.) ohne Einwilligung nutzt;		
c. Geobasisdaten ohne Einwilligung weitergibt;		
d. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über Quellenangabe (Art. 32) und Warnhinweis (Art. 33) missachtet;		
2 Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.		

¹⁴ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
12. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
Art. 42 Grundgebühr	Der Begriff „Grundgebühr“ impliziert, dass noch zusätzliche Gebühren vorhanden sind. Vorschlag: Wo werden die zeit- und auftragsbedingten Kosten (Bearbeitungsaufwendungen oder Bearbeitungsgebühr) geregelt?	Gebühr' oder ‚Nutzungsgebühr'
¹ Die Grundgebühr für die Nutzung von Geobasisdaten des Bundes bemisst sich nach der Anzahl Informationseinheiten.	Der Begriffe "Informationseinheit" ist nicht Allgemeingut und werder in dieser VO noch im GeolG definiert	
² Die Grundgebühr setzen sich zusammen aus:	Im GeolG Art 15.3 ist die Zusammensetzung der Gebühr bereits erwähnt. Abs. 2 ist zu löschen.	Abs 2 streichen dafür Hinweis auf GeolG
a. bei Nutzung zum Eigengebrauch: höchstens den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur;	Der Begriffe "Grenzkosten" ist nicht Allgemeingut und werder in dieser VO noch im GeolG definiert. Erwünscht wäre, dass der Begriff Grenzkosten in Art. 2 definiert wird. Was ist die Basis/Grundlage der Grenzkostenberechnung? Ist diese Basis hinreichend klar?	
b. bei gewerblicher Nutzung: den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.	Der Begriff "Grenzkosten" ist nicht Allgemeingut und wird weder in dieser VO noch im GeolG definiert.	
Art. 43 Rabatte		
Der Tarif kann ausgehend von der Grundgebühr Rabatte vorsehen auf der Grundlage:		
a. der Intensität der Nutzung;		
b. der Dauer der Nutzung;		
c. der besonderen persönlichen Merkmale der Nutzerin oder des Nutzers.	Mit "persönlichen Merkmalen" sind doch eher spezielle Eigenschaften gemeint.	c. der besonderen Eigenschaften der Nutzerin oder des Nutzers.
Art. 44 Pauschale		
¹ An Stelle der Bemessung in Einzelfall können in den Tarifen pauschale Gebühren vorgesehen werden, insbesondere bei analogen Produkten.		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
<p>² Die Berechnung der pauschalen Gebühr erfolgt nach den Grundsätzen von Artikel 42 und 43.</p>		
<p>Art. 45 Gebührenfreiheit</p>		<p>Neu: Gebührenerlass oder Gebührenbefreiung</p>
<p>¹ Von einer Gebühr für die Nutzung aller Geobasisdaten des Bundes befreit sind:</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass Datenabgaben für schulische Zwecke von einer Gebühr befreit sind. Die Gebühr für den Aufwand der Datenabgabe ist jedoch nicht zu erlassen.</p>	<p>Ergänzen: ¹ Von einer Gebühr mit Ausnahme der Grenzkosten für die Nutzung aller Geobasisdaten des Bundes befreit sind:</p>
<p>a. ...[wird nach der öffentlichen Anhörung ergänzt];</p>	<p>Dazu möchten die Kantone noch angehört werden!</p>	<p>Berhöhen und Öffentliche Verwaltung (inkl. Kantone und Gemeinden) für die Nutzung gemäss Art.22, Absatz 1 a. Schulen für den Eigengebrauch, b. Hochschulen und Forschungsinstitute für wissenschaftliche Arbeiten, c. Non-Profit Organisationen</p>
<p>b. ...[wird nach der öffentlichen Anhörung ergänzt].</p>		<p>Wissenschaftliche Forschung und Ausbildung für die Nutzung gemäss Art.22, Absatz 1</p>
<p>² Die Tarife können weitere Gebührenbefreiungen vorsehen.</p>		
<p>Art. 46 Tarife</p>		
<p>Die Departemente erlassen in ihrem Bereich die Tarife für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten des Bundes auf der Grundlage der Bemessungsregeln gemäss Artikel 42 bis 44.</p>	<p>Der Bearbeitungsaufwand ist auf jeden Fall zu erwähnen bzw. regeln, da dieser nicht in diesen Gebühren enthalten ist.</p>	
<p>13. Abschnitt: Koordination</p>		
<p>Art. 47 Koordinationsorgan</p>		
<p>¹ Das Bundesamt für Landestopografie führt ein Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (KOGIS). Dieses hat folgende Aufgaben:</p>		
<p>a. Koordination der Tätigkeiten der Bundesverwaltung im Bereich der Geoinformation;</p>		
<p>b. Entwicklung von Strategien des Bundes im Bereich der Geoinformation;</p>		
<p>c. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen zu Geodaten und Geoinformation;</p>		

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
d. Betrieb eines Kompetenzzentrums Geoinformation des Bundes.		
	Ergänzung	e) Beratende Funktion für kantonale Stellen.
2 KOGIS ist ein Koordinationsorgan im Sinne von Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ¹⁵ . Es ist gegenüber den Stellen der Bundesverwaltung weisungsberechtigt.		
3 KOGIS setzt sich aus der interdepartementalen Koordinationsgruppe (GKG) und der Geschäftsstelle zusammen.		
14. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Änderung bisherigen Rechts		
Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.		
Art. 49 Übergangsfristen		Art. 49 Fristen
<p>¹ Für die Umsetzung der Vorschriften der Artikel 3, 7 – 18 sowie 36 und 37 wird den Kantonen in Anwendung von Artikel 45 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes¹⁶ eine Frist von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.</p>	<p>Die Formulierung ist missverständlich. Es geht wohl um die Frist, falls die Fälle gemäss Art. 45, Absatz 4 GeolG eintreten und die Daten gemäss den Vorschriften digital erfasst werden müssen.</p> <p>Es scheint zweckmässig, zuerst eine Frist für die Erarbeitung der Datenmodelle zu definieren (vgl. viele zuständige Stellen des Bundes). Vorschlag: 8 Jahre; wobei dies immer noch ziemlich ambitioniert scheint, da der Bund zuerst die Datenmodelle für sämtliche im Katalog (Anhang 1) aufgeführten Geobasisdatensätze erstellen muss.</p> <p>Danach ist für die Kantone, die ja auf die Datenmodelle abstützen müssen, eine zusätzliche Frist zur Erfassung der Daten zu definieren.</p> <p>Die Frist ist zu kurz bemessen. Es ist von einem Realisierungshorizont von 15 Jahren, wie ihn Art. 15 RPG vorsieht, auszugehen.</p>	<p>Bitte klarer formulieren, damit den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vollumfänglich Rechnung getragen wird.</p> <p>Für die Umsetzung der Vorschriften der Artikel 3, 7 – 18 sowie 36 und 37 wird den Kantonen in Anwendung von Artikel 45 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes¹⁷ eine Frist von 8 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt</p> <p>¹ Für die Umsetzung der Vorschriften der Artikel 3, 7 – 18 sowie 36 und 37 wird den Kantonen in Anwendung von Artikel 45 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes¹⁸ eine Frist von 15 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.</p>

¹⁵ SR 172.010

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR ...

Aktueller Verordnungstext	Bemerkungen	Verbesserter Formulierungsvorschlag
<p>² Abweichende Übergangsfristen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>		
<p>Art. 50 Inkrafttreten</p>		
<p>Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz¹⁹ in Kraft.</p>		

¹⁹ SR ...

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Generelle Hinweise:

- Die Legende für die Einträge in der Tabelle fehlt. Was bedeuten X, (X), ?
- Es darf keine doppelten Zuständigkeiten geben (Datensätze 56, 57, 58).

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfah- ren	Bemerkungen
1	Geodätische Bezugssys- teme (Landesvermessung)	GeolV Art. 4 f. LVV Art. 1 ff., 7	swisstopo	X		A	X	
2	Geodätische Bezugsrah- men (Fixpunkt- und Per- manentnetz-daten Lan- desvermessung)	GeolV Art. 4 f. LVV Art. 1 ff., 7	swisstopo	X		A	X	
3	Orthophotos (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	
4	Luftbilder (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	nein	
5	Satellitenbilder (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	
6	Topografisches Land- schaftsmodell (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	
7	Grenzen administrative Einheiten (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	

8	Geografische Namen (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	
9	Höhendaten (Landesvermessung)	LVV Art. 5	swisstopo	X		A	X	
10	Landeskartenwerk 1:25'000 bis 1:1 Mio.	LVV Art. 6	swisstopo	X		A	X	
11	Historisches Kartenwerk	LVV Art. 17	swisstopo	X		A	nein	
12	Atlas der Schweiz/Nationalatlas	LVV Art. 20	swisstopo			A	X	
13	Hydrologischer Atlas der Schweiz	LVV Art. 20	swisstopo			A	nein	
Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
14	Geotechnisches Karten- werk	LVV Art. 20	swisstopo			A	X	
15	Klimaatlas	LVV Art. 20	swisstopo			A	nein	
16	Geologischer Atlas	LVV Art. 20	swisstopo			A	X	
17	Geophysikalisches Kar- tenwerk	LVV Art. 20	swisstopo			A	X	
18	Landesgeologie (Grundla- gendaten)	LGeoIV Art. 5 Bst. a	swisstopo			A	nein	
19	Fixpunkte (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
20	Bodenbedeckung (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	

21	Einzelobjekte (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
22	Höhen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
23	Nomenklatur (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
24	Liegenschaften (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfah- ren	Bemerkungen
25	Rohrleitungen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 746.1 Art. 1 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
26	Gebäudeadressen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
27	Dauernde Bodenverschie- bungen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
28	Hoheitsgrenzen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
29	Administrative Einteilungen (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 6 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
30	Plan für das Grundbuch (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 5 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
31	Basisplan-AV-CH (Amtliche Vermessung)	SR 211.432.2 Art. 5 SR 210 Art. 950 GeolG	Kantone	X		A	X	
32	Raumbeobachtung (Grundlagendaten)	SR 700.1 Art. 45	ARE			A	X	
33	Sachpläne des Bundes	SR 700.1 Art. 14ff	ARE			A	X	
34	Sachpan Alptransit	SR 742.104 Art. 8bis	ARE			A	X	
35	Sachplan Übertragungslei- tungen	SR 734 Art. 16 Abs. 5 SR 700.1 Art. 14ff	BFE/ARE			A	X	
36	Sachplan Wasserstrassen	SR 747.219.1 Art. 5	ARE			A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- re- ferenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
37	Sachplan Fruchtfolgeflä- chen	SR 700.1 Art. 26ff SR 700 Art. 6 Abs.2 Bst a	Kantone			A	X	
38	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt	SR 748 Art. 37a Abs. 5 SR 748.131.1 Art. 3a SR 700.1 Art. 14ff	BAZL/ ARE			A	X	
39	Sachplan geologische Tiefenlager	SR 732.11 Art. 5 SR 700.1 Art. 14ff	BFE/ARE			A	(X)	
40	Sachplan Militär	SR 510.51 Art. 6 SR 700.1 Art. 14ff	VBS/ARE			A	(X)	
41	Lärmbelastungskataster für Anlagen Landesvertei- digung	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 13ff	VBS			A	X	
42	Richtpläne der Kantone	SR 700 Art. 6ff SR 700.1 Art. 4ff	Kantone			A	X	
43	Bauzonen der Schweiz	SR 431.012.1 Anhang SR 700 Art. 14	ARE			A	X	
44	Nutzungsplanung (kom- munal)	SR 700 Art. 14, 26	Kantone		X	A	X	
45	Stand der Erschliessung	SR 700.1 Art. 31f SR 700 Art. 19	Kantone			A	X	
46	Landumlegungsperimeter	SR 700 Art. 20	Kantone			A	X	
47	Planungszonen	SR 700 Art. 27	Kantone			A	X	
48	Lärmempfindlichkeitsstu- fen (in Nutzungszonen)	SR 814.41 Art.43	Kantone		X	A	X	
49	Schweiz. Nationalstras- sennetz	SR 725.111 Art. 3, 7	ASTRA	X		B	X	
50	Baulinien Nationalstrassen	SR 725.111 Art. 6	ASTRA			A	X	
51	Projektierungszonen Nationalstrassen	SR 725.111 Art. 8	ASTRA			A	X	
52	Enteignungsplan National- strassen	SR 725.11 Art. 39	ASTRA, Kantone			B	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- re- ferenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
53	Strassenverkehrszählung	SR 431.012.1, Anhang	ASTRA, Kantone			A	X	
54	Strassenverkehrsunfälle	SR 741.51 Art. 128	ASTRA			B	X	
55	Schweiz. Hauptstrassen- netz	SR 725.116.23, Anhang 1	ASTRA			A	X	
56	Velowegnetze	SR 700 Art. 3 Abs. 3c, Art. 6 Abs. 3 SR 172.217.1 Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Kantone, ASTRA			A	X	
57	Fuss- und Wanderwegnet- ze	SR 704 Art. 4, 16	Kantone, ASTRA			A	X	
58	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz	SR 451 Art. 5 SR 451.1 Art. 23 Abs. 1 Bst. c SR 172.217.1 Art. 10 Abs. 3a	ASTRA, Kantone			A	X	
59	Lärmbelastungskataster für Strassen	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 13ff	Kantone			B	(X)	
60	Schweizerisches Ver- zeichnis der Kulturgüter von nationaler und regio- naler Bedeutung	SR 520.31 Art. 3	BABS			A	X	
61	Bundesinventar der Am- phibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	SR 451.34 Art. 1ff	BAFU			A	X	
62	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	SR 451.34 Art. 5	Kantone			A	X	
63	Bundesinventar der Auen- gebiete von nationaler Bedeutung	SR 451.31 Art. 1ff	BAFU			A	X	
64	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationa- ler Bedeutung	SR 451.31 Art. 3	Kantone			A	X	
65	Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	SR 451 Art. 18b SR 451.1 Art. 14, 16, 18	Kantone			A	X	
66	Bundesinventar der Tro- ckenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	TWWV (erst 1.1.2008 in Kraft) SR 451 Art. 18	BAFU			A	X	
67	Bundesinventar der Eidg.	SR 922.31 Art.	BAFU			A	X	

Jagdbannggebiete	1ff									
------------------	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- re- ferenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
68	Jagd- und Jagdbanngebiete kantonal	SR 922 Art. 3, 11	Kantone			A	(X)	
69	Gebiete Selbsthilfemassnahmen Wildschaden	SR 922.01 Art. 9 SR 922 Art. 12	Kantone			A	(X)	
70	Steinbockkolonien	SR 922.27 Art. 1, 2 SR 922 Art. 5, 7	BAFU/ Kantone			A	(X)	
71	Fischschongebiete	SR 923 Art. 4 Abs. 3	Kantone			A	(X)	
72	Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung	SR 451.33 Art. 1ff	BAFU			A	(X)	
73	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.33 Art. 3 SR 451 Art. 23	Kantone			A	X	
74	Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	SR 451.32 Art. 1ff	BAFU			A	X	
75	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.32 Art. 3 SR 451 Art. 23	Kantone			A	X	
76	Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 23b SR 451.35 Art. 1ff	BAFU			A	X	
77	Kantonales Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	SR 451.35 Art. 3 SR 451 Art. 23b	Kantone			A	X	
78	Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	SR 922.32 Art. 1ff	BAFU			A	X	
79	Vogelreservate kantonal	SR 922 Art. 11 Abs. 4	Kantone			A	X	
80	Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)	SR 0.451.45 (Staatsvertrag)	BAFU			A	X	
81	Schweizerischer Nationalpark	SR 454 Art. 1ff	BAFU			A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechti- gung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
82	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO Weltnaturerbe)	SR 0.451.41 (Staatsvertrag)	BAFU			A	X	
83	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	SR 451.11 Art. 1ff	BAFU			A	X	
84	Tier- und Pflanzenvorkommen von geschützten Arten	SR 451 Art. 18, 23 SR 922 1, 7, 11 SR 922.01 Art. 4, 16	Kantone			A	X	
85	Alpenkonvention	SR 0.700.1 (Staatsvertrag)	BAFU			A	X	
86	Übersicht Wasserkraftanlagen (WASTA)	SR 721.80 Art. 29a	BFE			A	X	
87	Übersicht Wasserentnahmen	SR 721.80 Art. 29a	Kantone			A	X	
88	Hochwasserschutz und -sicherheit (Grundlagendaten)	SR 721.100 Art. 13, 14 SR 721.100.1 Art. 26, 27	BAFU/ Kantone			A	X	
89	Wasserqualität (Grundlagendaten)	SR 814.20 Art. 57, 58	BAFU/ Kantone			B	nein	
90	Hydrologische Verhältnisse (Grundlagendaten)	SR 814.20 Art. 57, 58 SR 721.100 Art. 13	BAFU/ Kantone			A	nein	
91	Trinkwasserversorgung (Grundlagendaten)	SR 814.20 Art. 57, 58 SR 531.32 Art. 8, 12	BAFU/ Kantone			B	nein	
92	Inventar über Grundwasservorkommen	SR 814.20 Art.58	Kantone			C	nein	-> B
93	Inventar über Wasserversorgungsanlagen	SR 814.20 Art.58	Kantone			C	nein	-> B
94	Gewässerschutzbereiche	SR 814.20 Art. 19 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone		X	A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständi- ge Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechtigung	Abruf- verfahren	Bemerkungen
95	Grundwasserschutzzonen	SR 814.20 Art. 20 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone		X	A	X	
96	Grundwasserschutzareale	SR 814.20 Art. 21 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone		X	A	X	
97	Grundwasseraustritte, - fassungen und - anreicherungsanlagen	SR 814.201 Art. 30	Kantone			A	X	
98	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	SR 814.20 Art. 82 SR 814.201 Art. 36	Kantone			B	nein	
99	Wasserrechtsverzeichnis	SR 721.80 Art. 31 SR 814.201 Art. 33, 36	BAFU/ Kantone			B	nein	
10 0	Regionale Entwässe- rungsplanung REP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 4	Kantone			A	(X)	
10 1	Kommunale Entwässe- rungsplanung GEP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 5	Kantone			A	(X)	
10 2	Kataster von belasteten Standorten	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 1,2,5,6	Kantone		X	B	(X)	
10 3	Tankkataster	SR 814.202 Art. 12 SR 814.20 Art.26	Kantone			C	nein	Seit dem 01.01.2007 fehlt dafür die gesetzliche Grundlage. → B.
10 4	Abfallanlagen	SR 814.01 Art. 31 SR 814.600 Art. 17, 18	Kantone			A	X	
10 5	Deponiekataster / Depo- nieverzeichnis	SR 814.01 Art. 32c SR 814.600 Art. 23	Kantone			A	(X)	
10 6	Immissionen Luftverunrei- nigung	SR 814.318.142 .1 Art. 27 SR 814.01 Art. 13ff	BAFU/ Kantone			A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo-referenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs-berechtigung	Abruf-verfahren	Bemerkungen
107	Risikokataster	SR 814.012 Art. 16 SR 814.01 Art. 10	Kantone			C	nein	→ B
108	Referenznetz Belastungen des Bodens (NABO)	SR 814.12 Art. 3 SR 814.01 Art. 33ff	BAFU/ BLW			A	X	
109	Bodenbelastungen (Grundlagendaten)	SR 814.12. Art. 3, 4ff SR 814.01 Art. 33ff	Kantone			A	X	
110	Gebietsüberwachung Schadorganismen	SR 916.20 Art. 28, Anhang 1+2	Kantone			C	nein	-> B
111	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	SR 451.12 Art. 1ff	BAK			A	X	
112	Sendernetzpläne Radio und Fernsehen	SR 784.40 Art. 8	BAKOM			A	X	
113	Leitungskataster Radio und Fernsehen	SR 784.40 Art. 9	BAKOM			A	X	
114	Standorte Funkanlagen (Betriebsdaten)	SR 784.102.1 Art 13	BAKOM			B	nein	
115	Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)	SR 814.710 Art. 11	BAFU (Kantone)			B	nein	
116	Antennenkataster der Anlagen der öffentlichen Mobilfunknetze und der Rundfunkstationen	SR 784.10 Art. 13	BAKOM			A	X	
117	Eisenbahnlinien und Bahnhöfe	SR 742.121 Art. 5	BAV			A	X	
118	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18n	BAV			A	X	
119	Baulinien Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18g	BAV			A	X	
120	Luftseilbahnen und Bergstationen	SR 743.11 Art. 1, 10	BAV, ARE			A	X	
121	Schifffahrts-Gewässernetz	SR 747.201 Art. 3 (5)	Kantone				X	
122	Lärmbelastungskataster für Eisenbahnanlagen	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 13ff	BAV			A	X	
123	Luftfahrthinderniskarte und -verzeichnis	SR 748.131.1 Art. 60,61	BAZL			A	X	
12	Sicherheitszonenplan bei	SR	BAZL			A	X	

4	Flughäfen	748.131.1 Art. 71-73							
12 5	Projektierungszonen Flughafenanlagen	SR 748 Art. 37n-p	BAZL			A	X		
Nr.	Bezeichnung	Rechts- grundlage	Zuständi- ge Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Geo- referenzda- ten	ÖREB Katas- ter	Zugangs- berechtigung	Abruf- verfahren	Bemerkungen	
12 6	Baulinien Flughafenanlagen	SR 748 Art. 37q-s	BAZL			A	X		
12 7	Hindernisbegrenzungskataster Luftfahrt	SR 748.131.1 Art. 62	BAZL			B	nein		
12 8	Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 13ff	BAZL			A	X		
12 9	Kernkraftwerke	SR 732.1 Art. 1ff	BFE			B	X		
13 0	Übersichtsplan elektrische Anlagen	SR 734.25 Art. 14 SR 734 Art. 3, 16	Werks- betreiber			B	nein		
13 1	Werkpläne elektrische Kabelleitungen	SR 734.31 Art. 62 SR 734 Art. 3	Werks- betreiber			B	nein		
13 2	Eidg. Betriebszählungen	SR 431.012.1 Anhang	BFS			B	nein		
13 3	Eidg. Betriebs- und Unternehmensregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.903 Art. 1ff	BFS			B	nein		
13 4	Arealstatistik der Schweiz	SR 431.012.1 Anhang	BFS			A	X		
13 5	Eidg. Volkszählungen	SR 431.112 Art. 1ff	BFS			B	nein		
13 6	Eidg. Wohn- und Gebäuderegister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.841 Art. 1ff	BFS			B	nein		
13 7	Landwirtschaftlicher Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4 SR 912.1 Art. 1, 5	BLW			A	X		
13 8	Landwirtschaft (Grundlagendaten)	SR 700.1 Art. 14 SR 910.1 Art. 70, 76, 88	BLW/ARE			A	X		

13 9	Ökologische Ausgleichsflächen	SR 910.1 Art. 70, 76 SR 910.14 Art. 1ff, 21, Anhang 1 SR 910.13 Art. 40ff	BLW (Kantone)			A	X	
14 0	Register Ursprungsbezeichnungen (GÜB) und geografische Angaben (GGA)	SR 910.12 Art. 13 SR 916.140 Art. 11, 13 SR 910.1 Art. 16, 63	BLW (Kantone)			A	X	

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)	Georeferenzdaten	OREB Kataster	Zugangsberechtigung	Abrufverfahren	Bemerkungen
14 1	Rebbaukataster	SR 910.1 Art. 61	Kantone			A	X	
14 2	Meldepflichtige Tierseuchen	SR 916.401 Art. 65	BVET			A	X	
14 3	Gefahrenkarten	SR 921.0 Art. 36 SR 921.01 Art. 15ff SR 721.100.1 Art. 21, 27	Kantone			A	X	
14 4	Gefahrenkataster	SR 921.0 Art. 36 SR 921.01 Art. 15ff SR 721.100.1 Art. 21, 27	Kantone			A	X	
14 5	Schweizerisches Landesforstinventar	SR 921 Art. 33, 34	WSL			B	nein	
14 6	Langfristige Wald-Ökosystemforschung und Sanasilva-Inventur	SR 921 Art. 33, 34	WSL			B	nein	
14 7	Kantonale Walderhebungen (Grundlagendaten)	SR 921 Art. 33, 34	Kantone			B	nein	
14 8	Waldfeststellungen	SR 921 Art. 10 SR 921.01 Art. 12	Kantone		X	A	X	
14 9	Waldgrenzen (in Bauzonen)	SR 921 Art. 17	Kantone		X	A	X	
15 0	Waldabstandslinien	SR 921 Art. 14	Kantone			A	X	
15 1	Waldgebiete mit eingeschränkter Zugänglichkeit (Schongebiete)	SR 921 Art. 14	Kantone			A	X	
15 2	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)	SR 921.01 Art. 18 Abs. 2 SR 921 Art. 33	Kantone			A	X	
15 3	Waldreservate	SR 921 Art. 20 Abs. 4 SR 921.01 Art. 49	Kantone			A	X	
15 4	Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	SR 210 Art. 949a Abs. 3, 970; SR 211.432.1 Art. 106a	Kantone			A	X	

15 5	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	SR 210 Art. 949a Abs. 3, 970; SR 211.432.1 Art. 6 ff.	Kantone			B	(X)	
---------	-------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	---------	--	--	---	-----	--

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

Organisationsverordnung vom 7. März 2003²⁰ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Art. 13 Bst c

c. Es führt die geodätische, die topografische und die kartografische Landesvermessung, erstellt das Landeskartenwerk, übt die Oberleitung und Oberaufsicht für die amtliche Vermessung aus, stellt die geologische Landesaufnahme sicher, erbringt kommerzielle Dienstleistungen in seinem Fachgebiet und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Geoinformation zugewiesen werden. Es koordiniert die Datenbedürfnisse der Bundesverwaltung im Bereich der geografischen Informationssysteme und im Bereich der Landesgeologie, indem es je ein Kompetenzzentrum führt, welches weisungsberechtigt ist

²

[evtl. Weitere Verordnungen auf grund der Amterkonsultation]

pro memoriam

Hier muss u.a. die Fachgesetzgebung des Bundes (Verordnungsstufe) dort um entsprechende Vorschriften ergänzt werden, wo künftig gestützt auf Artikel 16 GeolG gewerbliche Leistungen erbracht werden sollen.

²⁰ SR 172.214.1